

**Anfrage der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Energieeinsparung und Energiesicherung – Maßnahmen in Schulgebäuden**

**Frage 1:**

In welchem Umfang wird im Rahmen der o. g. Verordnung für alle Schulgebäude ein hydraulischer Abgleich der Heizungssysteme durchgeführt, welche zeitliche Planung liegt vor und welche zusätzlichen Ämter / Verwaltungseinheiten werden bei diesem Vorhaben eingebunden?

**Antwort zu Frage 1:**

Um für die aktuelle Situation zielgerichtete und vor allem verwaltungsweit einheitliche Maßnahmen treffen zu können, wurde im Zusammenhang mit dem Krisenstab zur Gasmangellage eine Arbeitsgruppe Energiekoordination unter Federführung des Amtes für Gebäudemanagement eingerichtet. Die Entscheidungen des Krisenstabes der LHD sollen eine Verschlechterung der Energiemangellage verhindern und richten sich nach durch die Bundesregierung entsprechenden Verordnungen.

Die geplanten Maßnahmen zum hydraulischen Abgleich, dem Pumpentausch und Heizungscheck entstammen der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristige wirksame Maßnahme (EnSimiMaV) und bedürfen der Unterstützung durch Fachpersonal. Die Nachfrage nach den genannten Leistungen ist momentan so hoch, dass eine kurzfristige Verpflichtung vieler Akteure innerhalb der gesetzten Frist ein herausforderndes Ziel darstellt. Dennoch ist eine Umsetzung der Vorgaben ab Januar 2023 geplant.

**Frage 2:**

Was unternimmt die Verwaltung, abgesehen von den schon geplanten Umstellungen auf Fernwärme, um die Wärmeversorgung der Schulen, auch außerhalb des Fernwärmebereiches der Stadtwerke, auf regenerative Energien umzustellen?

**Antwort zu Frage 2:**

In seiner Sitzung am 04. Juli 2019 hat der Rat der Stadt das Ziel der Klimaneutralität für Düsseldorf bereits für das Jahr 2035 beschlossen (Vorlage 01/227/2019: Resolution "Climate Emergency" mit Änderungsantrag Vorlage 01/250/2019).

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Verwaltung mit dem Ratsbeschluss RAT/317/2021 beauftragt, städtische Neubaumaßnahmen grundsätzlich nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) zu planen, umzusetzen und zertifizieren zu lassen. Dabei soll insbesondere das Bewertungskriterien ENV1.1 „Ökobilanz des Gebäudes“ (hier insb. 4.1.3 „Klimaneutral betriebenes Gebäude“) als Schwerpunkt dienen, in denen die volle Punktzahl zu erreichen ist. Dies wird in allen Neubauprojekten seit den Ratsbeschlüssen entsprechend berücksichtigt.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden, abgesehen von Fernwärme, dabei auch stets regenerative Energiequellen wie z.B. der Einsatz von geothermischen Bohrungen, anderer Wärmepumpen oder Holz-Pellet-Anlagen stets geprüft.

**Frage 3:**

Wie ist das Vorgehen und wo liegen die Verantwortlichkeiten an den Schulen und in der Verwaltung, wenn sich Heizungsanlagen bzw. Heizkörper nicht (mehr) regeln lassen und repariert werden müssen?

**Antwort zu Frage 3:**

Die Verantwortung zur Meldung von Mängeln und Defekten an den Heizungsanlagen bzw. der Heizkörper liegt bei den Schulhausmeister\*innen und werden von diesen gemeldet.

Die Meldungen erfolgen bei kleineren Defekten (vermuteter Aufwand bis circa 1.500 EUR) an die zentrale Störungsannahme (ZESA) beim Amt für Gebäudemanagement oder bei planbaren und größer vermuteten Aufwendungen direkt bei den in den Schulen bekannten zuständigen Mitarbeiter\*innen des Amtes für Schule und Bildung. Zudem geben die Jahresgespräche und die regelmäßigen wiederkehrenden Begehungen und Prüfungen in den Schulen zusätzliche Informationen u.a. zu dem Zustand der technischen Anlagen.

Somit sind die Betreiberverantwortlichen stets gut über den aktuellen Zustand informiert und können im Bedarfsfall Maßnahmen ergreifen.